



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Verteiler lt. Anlage

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Penzenstadler-Hennig  
Gesch.Z.: 32-313-80  
Hausruf: 0331 866-2320  
Fax: 0331 293-788  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[larissa.penzenstadler-hennig@mik.brandenburg.de](mailto:larissa.penzenstadler-hennig@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 10. Mai 2017

**Informationsschreiben zur Veröffentlichung der  
„Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewäh-  
rung von Zuweisungen zum Ausgleich des besonderen Bedarfs gemäß § 16  
BbgFAG Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Finanzaus-  
gleichsgesetzes an Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 (Richtlinie  
Besonderer Bedarfsausgleich – RLBBABbgFAG)“**

Hiermit darf ich Ihnen mitteilen, dass die o.g. Richtlinie im Amtsblatt für Branden-  
burg Nr. 18 am 10. Mai 2017 veröffentlicht wurde und insoweit in Kraft getreten ist.  
Anträge der Gemeinden und Landkreise sind daher nur noch nach den Vorgaben  
der o.g. Richtlinie zu stellen.

Bei der Erarbeitung der Richtlinie sind die kommunalen Spitzenverbände beteiligt  
worden. Die in den Stellungnahmen übermittelten Anregungen konnten jedoch  
nicht vollumfänglich übernommen werden.

Auf einzelne Hinweise wird daher Bezug genommen:

**a) Tatbestandsvoraussetzungen**

Die Tatbestandsvoraussetzung der Hochverschuldung gemäß Ziffer 4.1 umfasst  
nur die Verschuldung des kommunalen Antragstellers im Bereich der Investitions-  
kredite. Kassenkredite fallen nicht hierunter, da diese nur dann berücksichtigt  
werden können, wenn sie Ausfluss der unüberwindbaren strukturellen Haushalts-  
defizite gemäß Ziffer 4.5 sind.

Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4.2 war die Festle-  
gung neuer Kriterien zur Messung des Mindestmaßes an freiwilligen Leistungen  
erforderlich geworden, da sich die bisherige Richtlinie über die Gewährung von  
besonderen Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden vom 21. März 2001  
noch auf kamerale Datengrundlagen bezog. Bei der Festsetzung der neuen Wert-

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



grenzen sind die bisher in der Bewirtschaftungspraxis gesammelten und ausgewerteten mehrjährigen Erfahrungen eingeflossen.

Zur Textziffer 4.3 ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Mitteln des Ausgleichsfonds nicht um ein zusätzliches Investitionsförderinstrument handelt, um bestimmte Investitionsmaßnahmen zu finanzieren, die z.B. durch andere Stellen nicht gefördert werden können. Investitionshilfen sollen grundsätzlich Notleidenden Gemeinden und Landkreisen einen Mindestmaß an Investitionstätigkeit für die Modernisierung der kommunalen Infrastruktur ermöglichen, damit diese in die Lage versetzt werden, trotz ihrer Haushaltsnotlagen die stetige Aufgabenerledigung sicher zu stellen. Dabei liegt der Fokus bei der Gewährung von investiven Bedarfszuweisungen vor allem auf der finanziellen Sicherstellung der Eigenanteile bei Förderungen (Kofinanzierung), damit Notleidende Kommunen von den Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Investitionshilfen im Bereich der freiwilligen Leistungen werden jedoch restriktiv gehandhabt und sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich.

Klarstellend sei darauf verwiesen, dass es sich bei der Ziffer 4.5 um keine Tatbestandsvoraussetzung handelt, die neu eingeführt wurde. Diese ist bereits Bestandteil der Gesetzesbegründung zum Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz –BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr.12], S.262) und wurde daher vollständigshalber in die Richtlinie aufgenommen, da den Gemeinden und Landkreisen in den Vorjahren Bedarfszuweisungen gewährt wurden, wenn sie unüberwindbare strukturelle Haushaltsdefizite zu verzeichnen hatten.

## **b) Antragsverfahren**

Mit dem Erlass der neuen Richtlinie soll auch die Bewirtschaftungspraxis beim MIK dahingehend verbessert werden, dass die bisherigen Bearbeitungszeiten deutlich verkürzt werden. Dies erfordert aber auch, dass nur die Anträge registriert und bearbeitet werden sollen, die vollständige Antragsunterlagen gemäß Ziffern 6.3 und 6.4 beinhalten.

Damit soll vermieden werden, dass Anträge von Gemeinden und Landkreisen wegen fehlender Antragsunterlagen nicht bearbeitet werden können. Durch eine strengere Prüfung der Registriervoraussetzungen für neue Anträge nach der o.g. Richtlinie soll ein aufwendiges Nachforderungsverfahren der unteren Kommunalaufsichtsbehörden und der Bewirtschaftungsstelle vermieden werden.

Die kommunalen Antragsteller sind überdies gehalten, Anträge auf Bedarfszuweisungen erst dann zu stellen, wenn die Bedarfslage tatsächlich eingetreten ist z.B. durch Rückerstattung der bereits vereinnahmten Gewerbesteuvorrauszahlungen.

Anträge auf Bedarfszuweisungen wegen unüberwindbarer struktureller Haushaltsdefizite müssen durch die Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse belegen, dass Negativsalden in den Ergebnisrechnungen tatsächlich aufgetreten sind, die aus eigener Kraft nicht ausgeglichen werden konnten. Die Vorlage einer Haushaltssatzung, die ein Negativsaldo im Ergebnishaushalt ausweist, genügt dabei nicht, da zwischen den Festsetzungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan gegenüber den Ist - Ergebnissen im Jahresabschluss regelmäßig deutliche Abweichungen auftreten können.

Die Gemeinden und Landkreise werden daher gebeten, Anträge erst dann zu stellen, wenn nachweislich Negativsalden in den Ergebnisrechnungen eingetreten sind und diese auch durch geprüfte Jahresabschlüsse belegt werden können. Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu achten und nur solche Anträge an das MIK weiter zu reichen, die den Vorgaben der Ziffern 6.3 und 6.4 der o.g. Richtlinie vollständig entsprechen.

#### **c) Kriterien zur Bestimmung der Haushaltsnotlage gemäß der o.g. Richtlinie**

Anregungen für die Bestimmung der Haushaltsnotlage allgemeine und pauschalisierte Kriterien zu entwickeln, konnten nach Prüfung durch MIK nicht aufgegriffen werden, obgleich eine solche Pauschalierung auch aus Gründen der Verfahrensstraffung und Verwaltungsvereinfachung für die Bewirtschaftungsstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales von Vorteil gewesen wäre. Nach den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen muss eine Einzelfallprüfung der Bedarfslagen des kommunalen Antragstellers sowie seiner individuellen Konsolidierungsmöglichkeiten erfolgen. Pauschale Kriterien z.B. die Vorlage der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wie sie z.B. zur Bestimmung der Finanzschwäche gemäß KInvFG herangezogen wurden, sind hierfür nicht geeignet, da sich hierdurch die individuelle kommunale Bedarfslage weder valide bestimmen noch die Höhe der notwendigen Bedarfszuweisung genau ermittelt und bemessen lässt.

#### **d) Vorgaben zur Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B**

Die kritischen Hinweise an den Vorgaben der Bewirtschaftungsstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales im Zusammenhang mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B auf den Durchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse unter Hinzurechnung von weiteren 30 Prozentpunkten einzufordern, wurden auch vertiefend geprüft. Im Ergebnis konnten auch diese aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

So hat das Rheinland- Pfälzische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.04.2001 – OVGKOBLENZ 20010403 Aktenzeichen 7 A 10993/00- in einem Leitsatz entschieden, dass der Ausnahmecharakter der Bedarfszuweisungen im System des Finanzausgleichs eine restriktive und regelhafte Handhabung des verwaltungsbehördlichen Ermessens wie auch eine strenge Darlegung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuwendung gebietet.

Diese restriktive Bewirtschaftungspraxis wurde auch im Land Brandenburg seit dem Jahr 2001 angewandt. Hiervon soll auch lt. der neuen Richtlinie u.a. aus Gleichbehandlungsgründen nicht abgewichen werden. Dabei ist Rücksicht auf die Gemeinden und Landkreise zu nehmen, die den Ausgleichsfonds solidarisch innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs mitspeisen, selbst jedoch keine Bedarfszuweisungen erhalten können, weil sie sich in keiner Haushaltsnotlage befinden. Insoweit kann und soll den kommunalen Antragstellern, denen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG bewilligt werden, auch künftig stärkere Konsolidierungsbemühungen zugemutet werden, als den Gemeinden und Landkreisen, die keine Möglichkeiten haben, Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.

Abschließend bitte ich Frau Landrätin und die Herren Landräte das vorliegende Informationsschreiben zeitnah den Ämtern sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Kenntnis zu geben und meine Bewirtschaftungsstelle auch in Zukunft bei der Prüfung der Anträge kommunaler Antragsteller auf bewährte Weise zu unterstützen.

Im Auftrag

Schlinkert

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 10. Mai 2017 durch Herrn Thomas Schlinkert (AL 3 m.d.W.d.G.b.) elektronisch schlussgezeichnet.